

Folge 86 | Gültigkeit von automatischen Vertragsverlängerungen

Nach dem Urteil: AG Hamburg, 6.4.2017, 25b C 383/16

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



Sachverhalt

B betreibt eine Internetplattform zum Zwecke der Vermittlung eines Lebenspartners. K meldet sich auf der Plattform als Mitglied an, wofür sie einen detaillierten Fragebogen ausfüllt und auf dessen Grundlage automatisch, also durch den Algorithmus der Plattform bestimmte Profile anderer Nutzer angezeigt bekommt. Für die 12 monatige Mitgliedschaft zahlt K 39,90 Euro pro Monat. Irgendwann nutzt sie das Angebot nicht mehr, beendet ihr Abonnement jedoch nicht. B stellt K für weitere 12 Monate, um die sich der Vertrag automatisch verlängert habe, den Betrag von 598,80 € in Rechnung, wobei die B nunmehr einen Monatspreis von 49,90 € veranschlagt. Den Gesamtbetrag zieht die B über die Kreditkarte der K ein. K kündigt den Vertrag und ist nun der Auffassung, ihr stehe ein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbetrags von 598,80 zu.

Zu Recht?

Anspruch auf Rückzahlung aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 BGB

I. Erlangtes Etwas

B hat die Gutschrift i.H.v. 598,90 Euro als Auszahlungsanspruch gegenüber ihrer Bank als Vermögensgegenstand erlangt.

II. Leistung

Dies erfolgte aus objektivem Empfängerhorizont aufgrund einer Einzugsermächtigung durch K und damit bewusst und zweckgerichtet zur Vermögensmehrung. Eine Leistung liegt vor.

III. Ohne Rechtsgrund

Diese müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein.

Als Rechtsgrund kommt hier der Partnerschaftsvermittlungsvertrag zwischen B und K in Betracht.

1. Vertragsbeendigung durch die Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB

Der Partnerschaftsvermittlungsvertrag könnte jedoch durch die Kündigung der K gem. § 627 Abs. 1 BGB ex nunc unwirksam geworden sein, wodurch der Rechtsgrund ab dem Zeitpunkt der Kündigung entfielen würde.

a. Anwendbarkeit des § 627 Abs. 1 BGB

Das setzt zunächst die Anwendbarkeit der dienstvertraglichen Vorschrift des § 627 Abs. 1 BGB voraus. Der Partnerschaftsvermittlungsvertrag müsste also ein Dienstvertrag im Sinne von § 611 BGB sein.

Schwerpunktmäßig liegt die Leistung der B in der Zurverfügungstellung der Plattform und den darauf befindlichen Aktionsmöglichkeiten sowie in der Unterbreitung von Partnervorschlägen. Diese Elemente sind dienstvertraglich. Das ggf. werkvertragliche Element ist das Bereit- und Aufrechterhalten eines Algorithmus zur Generierung passender Partnervorschläge und die dauerhafte Bereitstellung und Pflege eines Internetportals mit entsprechenden Funktionen zur Partnersuche und Kontaktaufnahme. Ein konkreter Erfolg, etwa das Finden eines passenden Partners, ist jedoch nicht geschuldet, weshalb vorrangig das Dienstvertragsrecht Anwendung findet. K und B haben auch nicht vereinbart, dass B der K einen Ehepartner vermittelt, weshalb § 656 BGB nicht einschlägig ist.

§ 627 Abs. 1 BGB ist mithin anwendbar.

b. Voraussetzungen des § 627 Abs. 1 BGB

aa. Es liegt kein Arbeitsverhältnis im Sinne von § 622 BGB zwischen B und K vor.

bb. Die Dienste der B müssten Dienste höherer Art sein, § 627 Abs. 1 BGB.

Dies sind solche, die ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Fantasie oder Flexibilität voraussetzen, sodass sie dem Dienstpflichtigen eine herausragende Stellung verleihen. Exemplarisch dafür sind Verträge mit einem Arzt, Anwalt oder (Privat-)Lehrer.

Nach ständiger Rechtsprechung sind auch Tätigkeiten erfasst, die den persönlichen Lebensbereich betreffen. Somit sind grundsätzlich auch Ehe- und Partnerschaftsvermittlungstätigkeiten erfasst. Bisher beschäftigte sich die Rechtsprechung jedoch nur mit herkömmlichen Vermittlungstätigkeiten, in denen die Kunden persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der Partnervermittler hatten, welche selbst die Kontakte herstellten und weitere Dienstleistungen anboten.

Fraglich ist daher, ob die ständige Rechtsprechung auch auf rein internetbasierte Partnervermittlungen ohne persönlichen Kontakt oder persönliche Tätigkeiten eines Menschen zu übertragen ist.

(1) Die e. A. verneint in diesen Fällen ein Kündigungsrecht gemäß § 627 Abs. 1 BGB.

Zur Begründung führt sie an, dass zwar individuelle Partnerschaftsvorschläge gemacht werden, diese jedoch lediglich vorher von einem Algorithmus entwickelt worden seien. Dieser Algorithmus werte automatisiert die von der K gegebenen Informationen aus. Ein persönlicher Kontakt der K zu den Mitarbeitern der B bestünde zu keiner Zeit, weshalb keine Vergleichbarkeit zwischen rein internetbasierten Partnervermittlungen und herkömmlichen Partnervermittlungen gegeben sei.

(2) Nach a. A. besteht auch in diesen Fällen ein Kündigungsrecht gemäß § 627 Abs. 1 BGB.

Diese Ansicht argumentiert, dass der Algorithmus bei der Auswertung der persönlichen Daten in einer vergleichbaren Weise vorgeht, wie ein menschlicher Mitarbeiter in einer solchen Situation vorgehen würde.

(3) Da zu keiner Zeit kein persönlicher Kontakt der K zu den Mitarbeitern bestand und wegen dem Algorithmus kein menschlicher Kontakt zwischen K und den Mitarbeitern der B bestand, ist die e. A. vorzugswürdig.

Ein Kündigungsrecht gemäß § 627 Abs. 1 BGB besteht daher nicht.

cc. Die Voraussetzungen des § 627 Abs. 1 BGB sind nicht gegeben.

2. Unwirksamkeit der Vertragsverlängerung

Die automatische Vertragsverlängerung um 12 Monate könnte gegen die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB verstoßen und somit unwirksam sein.

a. Anwendbarkeit des AGB-Rechts

Die Klausel der automatischen Vertragsverlängerung um 12 Monate ist eine vorformulierte Vertragsbedingung, die für eine Vielzahl von Verträgen vom Verwender B einseitig gestellt wurde, also eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 1 BGB.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 310 Abs. 1, 2, 4 BGB sind nicht ersichtlich.

Das AGB-Recht ist folglich anwendbar.

b. Einbeziehungskontrolle

aa. Eine Einbeziehungsvereinbarung gemäß § 305 Abs. 2 BGB liegt vor.

bb. Die Klausel der automatischen Vertragsverlängerung um 12 Monate könnte gegen das Überraschungsverbot des § 305c Abs. 1 BGB verstoßen.

Nach dem Überraschungsverbot des § 305c Abs. 1 BGB ist eine AGB-Bestimmung, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihnen zu rechnen braucht, kein Vertragsbestandteil.

In vielen Bereichen ist die bei Ausbleiben einer Kündigung automatische Verlängerung um einen Zeitraum, der exakt der Erstlaufzeit entspricht, üblich und daher nicht überraschend.

Ein Verstoß gegen das Überraschungsverbot des § 305c Abs. 1 BGB liegt mithin nicht vor.

cc. Vorrangige Individualabreden sind nicht ersichtlich, § 305b BGB.

c. Inhaltskontrolle (§§ 307-309 BGB)

aa. In Betracht kommt ein Verstoß gegen das Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit des § 309 Nr. 9b.

Nach § 309 Nr. 9b BGB ist eine AGB-Bestimmung unwirksam, wenn bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses vorliegt, es sei denn, das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen.

Vorliegend hat die B den Vertrag um weitere 12 Monate verlängert, also auf eine bestimmte Zeit.

Die Klausel der automatischen Vertragsverlängerung um 12 Monate ist daher nach § 309 Nr. 9b BGB unwirksam.

Zum Zeitpunkt des Sachverhalts war der § 309 Nr. 9b BGB anders gefasst:

§ 309 Nr. 9b BGB a. F. (ab dem 01.10.2016 geltend):

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

9. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder

Das Amtsgericht Hamburg ist daher an dieser Stelle zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klausel der automatischen Vertragsverlängerung um 12 Monate wirksam ist. Der Vollständigkeit halber wird deshalb noch ein Verstoß gegen die Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB geprüft.

bb. In Betracht kommt zusätzlich ein Verstoß gegen die Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB.

Dafür müsste die AGB-Bestimmung der automatischen Vertragsverlängerung um 12 Monate den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, § 307 Abs. 1 S. 1.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Unangemessenheit liegt nicht vor, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Die B verfolgt mit der automatischen Vertragsverlängerung das legitime Ziel, die Kunden an ihre Plattform zu binden, ohne dass diese nach einer einmaligen Registrierung erneut aktiv werden zu müssen.

Die Dispositionsbefugnis der K ist durch die zwölfwöchige Kündigungsfrist zum ursprünglichen Vertragsende auch ausreichend geschützt.

cc. Die Einbeziehung der AGB-Bestimmung der automatischen Vertragsverlängerung scheitert durch den Verstoß gegen § 309 Nr. 9b BGB.

c. Die automatische Vertragsverlängerung um 12 Monate ist unwirksam.

3. Ein Rechtsgrund liegt nicht vor.

IV. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbetrags iHv. 598,80€ aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 1 BGB.